

**Vorl.-Nr. 2023/0343**



Freie Wähler Ginsheim-Gustavsburg e.V. 65462 Ginsheim-Gustavsburg

**Freie Wähler Ginsheim-Gustavsburg**  
**- Fraktion in der**  
**Stadtverordnetenversammlung -**  
Rolf Leinz  
Fraktionsvorsitzender  
Immanuel-Kant-Str. 3  
**65462 Ginsheim-Gustavsburg**  
Tel. 06144 / 40 19 88

rolf.leinz@fw-gigu.de  
www.fw-gigu.de

**Ginsheim-Gustavsburg, 08.11.2023**

An den  
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung  
Ginsheim-Gustavsburg  
Herrn Torsten Reinheimer

**Freie Wähler Änderungsantrag zur Vorlage – Nummer: 2023/0334**  
**Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Rheinstraße, Stadtteil Ginsheim**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der Freien Wähler stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, sich für eine Prüfung zur Anordnung auf 30 km/h, aus Gründen des Lärmschutzes, in der Rheinstraße von der Apotheke bis zur Leipziger Straße einzusetzen.

Hierzu soll der Magistrat beim Baulastträger Hessen Mobil um die Berechnung einer entsprechenden Lärmberechnung ersuchen.

**Begründung:**

Der vorliegende Beschlusstext weist aus Sicht der Freien Wähler Rechtsmängel auf. Die Stadtverordnetenversammlung ist nicht befugt den Magistrat zu einer verkehrsrechtlichen Anordnung „aufzufordern“.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen trifft der Bürgermeister in alleiniger Verantwortung. Dazu darf er weder von der Stadtverordnetenversammlung, noch dem Magistrat aufgefordert werden.

Die geforderte „Weiterführung“ der 30 km/h-Anordnung ist alleine schon aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, da sie in der Ortsmitte nicht aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet wurde.

Weiterhin ist die im ersten Absatz der Begründung genannte Aussage, dass **„übergeordnete Behörden nicht mehr zuständig sind**, falsch.

Die Straßenverkehrsbehörden wurden von dem Erfordernis der **Zustimmung** nach Nummer V Satz 1 der VwV-StVO befreit, sofern dies Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm betreffen.

Die Fraktion der Freien Wähler sieht jedoch die Möglichkeit, in dem oben genannten Straßenabschnitt, durch Hessen Mobil eine entsprechende Berechnung des Verkehrslärms durchzuführen.

Anschließend muss die Straßenverkehrsbehörde, in diesem Fall der Bürgermeister, die Frage der Zumutbarkeit der Lärmbelastung im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Anordnung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen prüfen und ggfls. anordnen.



Rolf Leinz  
Fraktionsvorsitzender Freie Wähler